

Gemeinde
Oberschleißheim
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Gesamtes Gemeindegebiet	Gemeinde Oberschleißheim Einwohnermeldeamt, Zimmer 1 Freisinger Straße 15 85764 Oberschleißheim	Donnerstag, 31.01.2019 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr Freitag, 01.02.2019 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Montag 04.02.2019 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Dienstag 05.02.2019 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Mittwoch 06.02.2019 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag 07.02.2019 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag 08.02.2019 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Samstag 09.02.2019 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Montag 11.02.2019 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Dienstag 12.02.2019 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr Mittwoch 13.02.2019 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	ja

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung Oberschleißheim, Zimmer 1, Freisinger Straße 15, 85764 Oberschleißheim während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Oberschleißheim, 03.01.2019

Kuchlbauer
Erster Bürgermeister

Aushang am: 03.01.2019

Abnahme am: 14.02.2019